

5. b) Die gesamte Leitung der I.G. Farbenindustrie A.G. auch einschließlich des Aufsichtsrats, Vorstands des Direktoriums und sonstiger beamteter und nichtbeamteter Personen, die allein oder in Gemeinschaft mit anderen ermächtigt sind, für die I.G. Farbenindustrie A.G. Verbindlichkeiten einzugehen oder für sie oder in deren Namen zu zeichnen, wird hiermit abgesetzt, aus ihren Stellen entlassen und ihrer sämtlichen Befugnisse hinsichtlich der Gesellschaft oder deren Vermögen enthoben.

(b) Die Rechte der Aktionäre auf Wahl der Leitung und Aufsicht über die I.G. Farbenindustrie A.G. sind aufgehoben.

6. Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung ist auf Vermögen oder Unternehmen, die durch diese Allgemeine Anordnung erfaßt werden, nicht anwendbar.

7. Diese Allgemeine Anordnung tritt am 5. Juli 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHE ZONE

Allgemeine Vorschrift Nr. 3 ^ «

ZU GESETZ Nr. 52 DER MILITÄRREGIERUNG, BETREFFEND
DIE SPERRE UND BEAUFSICHTIGUNG VON VERMÖGEN

* BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT AG.

1. Begründung

Die Bank der Deutschen Arbeit war eine ferner deutschen Gesetzen gegründete und betriebene Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Berlin, die zur Gänze im Eigentum der inzwischen aufgelösten Deutschen Arbeitsfront, einer offiziellen Gliederung der Nazipartei, stand.

Die Bank der Deutschen Arbeit wurde von der Nazipartei zur Durchführung der meisten ihrer anrühigen finanziellen Transaktionen in Deutschland und den vorübergehend unter deutscher bewaffneter Herrschaft stehenden Gebieten verwendet.

Die Bank der Deutschen Arbeit diente als Sammelbecken für die Mitgliedsbeiträge der Nazipartei und andere „freiwillige“ Beiträge und wurde zur Finanzierung der wirtschaftlichen Unternehmungen der DAF verwendet.